

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haveli, stow. zarej.

S A T Z U N G

Seite 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „VEREIN ZU FÖRDERUNG DES STROMGEBIETES ODER/HAVEL E. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

Vereinszweck

§ 2

- (1) Der Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V. hat den Zweck, die Oder- und Havelsschifffahrt ideell auf allen Gebieten zu fördern.
- (2) Diesem Zweck dienen namentlich
 - (a) die ideelle Förderung der Wasserstraßen und Häfen im Stromgebiet der Oder und der Havel, ihrer Nebenflüsse und angrenzenden Kanäle unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes,
 - (b) die Untersuchung und Anregung von Strukturverbesserungen für die Erhaltung und den Ausbau der Wasserstraßen und Binnenhäfen im Stromgebiet von Oder und Havel,
 - (c) die ideelle Förderung des Wasserstraßenverkehrs – insbesondere seine wirtschaftliche und technische Entwicklung sowie im Zusammenhang damit der Wasserwirtschaft und Landeskultur,
 - (d) Vortrags-, Seminarveranstaltungen und Veröffentlichungen, die Verständnis für den Wert und die Bedeutung eines leistungsfähigen Wasserstraßensystems in der Öffentlichkeit wecken sollen,
 - (e) die Erarbeitung verkehrswissenschaftlicher und verkehrswirtschaftlicher Grundlagen durch die Erörterung wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen betreffend den Bau, den Betrieb und die Benutzung der Wasserstraßen und Häfen; in diesem Zusammenhang kann der Verein Forschungsarbeiten durchführen, Forschungsaufträge vergeben, Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses fördernd unterstützen; die Ergebnisse dieser Forschungen müssen der interessierten Öffentlichkeit durch geeignete Publikationen des Vereins oder die Veröffentlichung in Fach- oder anderen Zeitschriften zugänglich gemacht werden,
 - (f) die Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, insbesondere mit der Republik Polen.

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haveli, stow. zarej.

S A T Z U N G

Seite 2

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag werden:

- (a) Einzelpersonen
- (b) Vereine
- (c) Verbände
- (d) Unternehmen
- (e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften
- (f) Gebietskörperschaften und Behörden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) Tod des Mitgliedes,
- (b) Kündigung,
- (c) Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung mittel
Einschreibebriefes,
- (d) Ausschluss des Mitgliedes.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig und ist bis zum 30. September des Jahres mittels Einschreibebrief dem Vorstand anzuzeigen. Kündigungen, die nach dem Termin erfolgen, gelten rechtswirksam dann erst für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig wegen einer Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, wegen sonstiger Schädigung der Vereinsinteressen oder wegen ehrenrührigen Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese beschließt dann endgültig.

(6) Mitglieder, die sich um den VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES STROMGEBIETES ODER/HAVEL E. V. und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Beiträge

§ 4

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haveli, stow. zarej.

S A T Z U N G

Seite 3

- (1) Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und einer Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen für besondere Aufgaben des Vereins beschließen.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Beirat
- (c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 6

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus bis zu acht Mitgliedern besteht.
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in getrenntem Wahlgang auf je vier Jahre gewählt. Wenn sich keine Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhebt, kann die Wahl des Vorstandes durch Akklamation vorgenommen werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest.
- (5) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf – oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt – vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten.

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haveli, stow. zarej.

S A T Z U N G

Seite 4

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 7

- (1) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer anzustellen.
- (2) Diesem obliegt die Schriftführung in den Sitzungen und Versammlungen sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 8

- (1) Zur Behandlung von Sonderfragen können durch den Vorstand Fachausschüsse gebildet werden, die sich einen Vorsitzenden selbst wählen.
- (2) Die Fachausschüsse haben dem Vorstand über ihre Arbeit fortlaufend zu berichten.

Beirat

§ 9

- (1) Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat zu berufen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Personen, die den Vorstand in wirtschaftlichen und technischen Fragen beraten.

Mitgliederversammlung

§10

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Zweck des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Vorstand setzt den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat Anträge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Beifügung der Begründung schriftlich gestellt werden, auf die Tagesordnung zu setzen – vorausgesetzt, dass sie spätestens bis zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung eingehen. Derartige Anträge sind den Mitgliedern sofort bekannt zu geben.

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haweli, stow. zarej.

S A T Z U N G

Seite 5

- (3) Die Mitglieder sind zu den Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenverhältnisse entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die vierjährige Amtsperiode sowie jährlich zwei Rechnungsprüfer für die Überprüfung der Rechnungsbelege des laufenden Geschäftsjahres.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Zur Beschlussfassung über eine Abänderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens gemäß § 13 dieser Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder notwendig. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins vor der betreffenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 11

- (1) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Vereins gegenzuzeichnen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzulegen und durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen hierfür bestellten Vertreter zu unterzeichnen.

Finanzen

§ 12

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Verein zur Förderung des Stromgebietes Oder/Havel e. V.

Stowarzyszenie d/s zagospodarowania obszaru nurtu Odry i Haveli, stow. zarey.

S A T Z U N G

Seite 6

- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung des Vereins

§ 13

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Dieses ist vielmehr einer Körperschaft oder Organisation zur Verwendung für die weitere Förderung des Wasserstraßengedankens zu übereignen.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Frankfurt (Oder), am 23.01.1992
Eisenhüttenstadt, am 07.10.1994
Königs Wusterhausen, am 13.11.2013
Berlin, am 04.12.2014